

RECHTSVERORDNUNG

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf den Gemarkungen Gerhardsbrunn, Langwieden und Mittelbrunn

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) i.d.F. vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. 1995, Seite 69), wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 01.09.1997, Az.: 566-311 Bruchmühlbach-Miesau/5, (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 26.01.1998) zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus einer Quelle und einem Tiefbrunnen, Gemarkungen Gerhardsbrunn, Langwieden und Mittelbrunn wird wie folgt geändert:

Bei § 4 Verbote in (4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III) wird der Punkt 17 neu verfaßt:

Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder aufgrund einer festgelegten Anwendungsbestimmung der Zulassungsbehörde nicht in Wasserschutzgebieten ausgebracht werden dürfen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 25.02.1998
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- Az.: 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5 -
In Vertretung


Gerhard Fischer

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zu Gunsten

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. 1995, Seite 69), wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus einer Quelle und einem Tiefbrunnen, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
 - Fassungsbereiche (Zone I)
 - Engere Schutzzone (Zone II)
 - Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 5.000 und in dem 13 Einzelplänen M 1 : 2.500 wie folgt dargestellt:

Zone I = blaue Umrandung
Zone II = grüne Umrandung
Zone III = rote Umrandung

Die vorbezeichneten Lagepläne M 1 : 5.000 und M 1 : 2.500, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde, sind Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 268,38 ha und liegt auf der Gemarkung Gerhardsbrunn auf den Gewannen "Auf dem Erlenköpfchen", "Im Lanzenborn", "Erlenköpfchen", "Die Ecken in der Ummelsbach", "Die Nachtsunner", "Lanzenborner Wald", "Lanzenborn", "Oben am Weinbörner Wäldchen", "Am Weinbörnchen", "Eichelchen Doktorsch", "Ober den Talland", "Talland", "Obere Ummelsbach", "Doktorsch Pfaffenberg Eichelchen links", "Pfaffenberg", "Pfaffenberg links am Pfad", "Unter dem Weiherchen", "Hirtenbörnchen", "Hirtenland", "Sandkaut", "Wetzstein", "Pfaffenberg Eichelchen rechts", "Pfaffenberg rechts am Pfad", "Pfaffenberg Eichelchen an den Fichten", "Hinterster Wetzsteiner Kopf", "Bockwiesen", "Hinterster Wetzsteiner Kopf" und "Pfaffenberger Halde", "Jägerwiesen", "Pfaffenberg Ebenung", "Platthalde" und "Neuwiesen", in der Gemarkung Langwieden auf der Gewanne "Am Gerhardsbrunner Bann" und in der Gemarkung Mittelbrunn auf der Gewanne "Auf dem Bernsrech".

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzonen ist anhand der farblichen Abgrenzung aus den Lageplänen M 1 : 5.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, zu entnehmen.

§ 3

Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und die mit dem Festsetzungsvermerk versehenen, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Lagepläne M 1 : 5.000 und M 1 : 2.500 (13 Pläne), zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau und bei der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt a.d.Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.
- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.
- (3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

- (4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.
- (8) Für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten - VLWF - vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 29) i.V.m. den §§ 19g, 34 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch Art. 7 des 18. Strafänderungsgesetzes vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) und § 20 des Landeswassergesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. 1983 S. 31) in der vom 01.01.1991 an geltender Fassung zu beachten.
- (9) Für das Befördern von Treibstoffen oder Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG zubeachten.
- (10) Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Handlungen und Maßnahmen stellen im Sinne dieser Richtlinien keine Gefährdungen dar, wenn sie so durchgeführt werden, daß sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen. Die zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendigen Einrichtungen sind so zu gestalten, daß von ihnen keine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann.
- (11) Abwässer aus Betriebsgebäuden und Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen sind so abzuleiten, daß keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers eintritt.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen - insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Errichtung und Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes und Feld- und Waldwege);
4. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
5. Lagerung von Heiz- und Dieselöl
6. Baustelleneinrichtungen
7. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
8. Beweidung

9. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos
10. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
11. Durchleiten von Abwasser (ATV-A 142, ATV-H 146)
12. Herstellen oder Erweitern von Dränen
13. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
14. Badebetrieb, Zeltlager,
15. Sprengungen

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
2. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind
3. Anlagen zum Umschlagen, Zwischenlagern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen
4. Mono- und Sonderkulturen
5. Kleingartenanlagen
6. Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten
7. Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
8. Neuanlage von Friedhöfen
9. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
10. Motorsport

11. Tankstellen
12. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
13. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
14. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben)
15. Bohrungen
16. Gewässerherstellung und -ausbau, z.B. Fischteiche
17. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (außer Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage)
18. Wagenwaschen und Ölwechsel
19. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
20. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
21. Landwirtschaftliche einschl. gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird. Dies gilt vor allem für das Ausbringen von Dünger und Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Fäkalschlamm und Kompost) und Silagesickersaft, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt, z.B. auf Brache, gefrorenem oder schneebedecktem Boden.
22. Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
23. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
24. Militärische Anlagen und Übungen

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 4. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufrieden
 5. die Fläche des Fassungsgebietes (Zone I) gegen Erosion und Überschwemmung sichern
 6. das Gelände soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen
 7. die Deckschichten soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials verstärken

§ 6

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

1. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufrieden,
2. die Fläche des Fassungsgebietes gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern,

3. das Gelände soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen,
4. die Deckschichten soweit geboten nach Anweisung durch das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken,
5. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag, unter Beachtung und Orientierung an den Parametern, die in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TVO) aufgeführt und genannt sind, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal über das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern an die Kreisverwaltung Kaiserslautern und dann der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde vorzulegen.

Die Bodenprobenstandorte bestimmen sich nach den örtlichen vorherrschenden Gegebenheiten und Notwendigkeiten und empfehlen sich mit dem v.g. Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.

6. bezüglich der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke in dem Wasserschutzgebiet in geeigneter Form die jeweiligen Grundstücksnutzer (Eigentümer/Pächter), unter Beteiligung der fachlich kompetenten Stellen, beratend zu informieren und aufzuklären, wenn hierzu Veranlassung besteht. Veranlassung zur Information und Beratung besteht u.a. dann, wenn durch die Rohwasseranalyse eine Belastung des Grundwassers mit Nitrat von 25 mg/l und darüber festgestellt wird.
7. Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefährstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.
- Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.
- Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, im einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

- (1) Soweit Verbote gem. § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen

gen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein Entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

- (2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 150,-- DM jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten. Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggfs. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluß gebracht werden kann.
- (3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

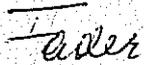
1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung vom 18.10.1961, Az.: 406-Ka-15/1, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 23 vom 30.10.1961 außer Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 01. Sep. 1997
Az.: 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Im Auftrag



Dr. Werner Fader